



**Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit**

Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit •
Postfach 39 49 • 26029 Oldenburg

Samtgemeinde Altes Amt Lemförde
Herrn Uwe Allhorn
Hauptstraße 80

49448 Lemförde

Bearbeitet von
Frau Arntken

Telefax
(0441) 57026179

E-Mail
Monja.Arntken@laves.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
09.07.2019

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
31.9-42120/02-2019 M 12

Durchwahl
(0441) 57026276

Oldenburg
18.09.2019

**Tierseuchenbekämpfung;
Brockumer Großmarkt vom 26.-29.10.2019**

Sehr geehrter Herr Allhorn,

Ihre Anzeige gem. § 4 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)* für die Veranstaltung vom 26.-29.10.2019 in Brockum ist bei mir eingegangen.

Aufgrund der derzeitigen Seuchenlage und einer Risikoabschätzung wird die Durchführung der Veranstaltung gem. § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)* mit Auflagen versehen, die im folgenden, einschließlich der rechtlichen Bestimmungen, aufgeführt sind:

I. Allgemeine rechtliche Bestimmungen und Auflagen:

1. Die Veranstaltung unterliegt der amtstierärztlichen Überwachung durch das örtlich zuständige Veterinäramt*. Ein Veranstaltungskatalog oder eine Liste sämtlicher zur Veranstaltung kommenden Tiere mit Angaben zur Kennzeichnung, Besitzer und Herkunftsbestand mit Registriernummer nach § 26 der ViehVerkV* ist dem zuständigen Veterinäramt vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.
2. Jeder Tierbegleiter hat die erforderlichen Bescheinigungen oder Begleitpapiere für seine Tiere mit sich zu führen, damit er sie dem Amtstierarzt auf Verlangen unverzüglich vorzeigen kann. Ändert sich in der Zeit zwischen Bescheinigungsausfertigung und Veranstaltungsbeginn infolge eines Seuchenausbruches im Herkunftsbetrieb der Gesundheitsstatus der Tiere derart, dass die Voraussetzungen für die Bescheinigungsausfertigung nicht mehr gegeben sind, ist der Besitzer oder dessen Vertreter verpflichtet, die Veranstaltungsleitung von der veränderten Sachlage unverzüglich zu unterrichten. Diese Tiere werden zur Veranstaltung nicht zugelassen.
3. Zur Veranstaltung kommende Tiere müssen gemäß § 5 der ViehVerkV* dauerhaft gekennzeichnet sein und die für die jeweilige Tierart geltenden Kennzeichnungs- und Identifizierungsvorschriften erfüllen.

Dienstgebäude u.
Paketanschrift
Röverskamp 5
26203 Wardenburg
Internet
www.laves.niedersachsen.de

Briefanschrift
Postfach 39 49
26029 Oldenburg
E-Mail
Poststelle@laves.niedersachsen.de

Telefon
0441 57026-0
Telefax
0441 57026-179

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9.00-12.00 Uhr
Mo. - Do. 14.00-15.30 Uhr
Besuche bitte möglichst
vereinbaren

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 034 788
IBAN: DE26 2505 0000 0106 0347 88
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

4. Kranke, verdächtige oder nicht gekennzeichnete Tiere sowie Tiere ohne erforderliche Bescheinigungen oder Begleitpapiere sind beim Einlass zurückzuweisen.
5. Aussteller und mit der Pflege der Tiere beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lässt, sowie jeden Todesfall sofort der Veranstaltungsleitung anzuzeigen.
6. Die Veranstaltungsleitung hat für die Durchführung der veterinärbehördlichen Anordnungen Sorge zu tragen. Sie hat Erkrankungen von Tieren oder den Verdacht auf Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sowie jeden Todesfall sofort dem zuständigen Veterinäramt oder dem Amtstierarzt anzuzeigen.
7. Kranke oder ansteckungsverdächtige Tiere sind räumlich getrennt abzusondern und ggf. unter amtliche Beobachtung zu stellen. Die durch Absonderung, Beaufsichtigung und Behandlung dieser Tiere entstehenden Kosten trägt der Tierbesitzer. Es entsteht kein Ersatzanspruch gegenüber dem Land Niedersachsen oder der zuständigen Veterinärbehörde. Bei den tierärztlichen Untersuchungen haben die Tierbesitzer oder deren Beauftragte die erforderliche Hilfe zu leisten.
8. Die für die Veranstaltung bestimmten Tiere dürfen während des Transportes nicht mit anderen Tieren, insbesondere Tieren mit anderem Gesundheitsstatus, in Berührung kommen.
9. Die Tiere dürfen nur auf unmittelbar vor dem Transport gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen zur Veranstaltung verbracht werden.
10. Die Veranstaltungsleitung darf vor und nach Veranstaltungsschluss die Genehmigung zum Abtransport von lebenden und toten Tieren erst erteilen, wenn nach dem Gutachten des zuständigen Amtstierarztes dem Abtransport Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Sofern der Amtstierarzt jedoch im Einzelfall vorher zugestimmt hat, kann abweichend die Erlaubnis zum Abtransport erteilt werden.
11. Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Standplätze und die für die Unterbringung der Tiere benutzten zurückbleibenden Einrichtungen und Geräte mit Mitteln der DVG-Liste nach Anweisung des zuständigen Amtstierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

II. Spezielle rechtliche Bestimmungen und Auflagen:

1. **Tiere dürfen nicht zur Veranstaltung gebracht werden,**
 - a) **wenn deren Herkunftsbestand wegen übertragbarer anzeigepflichtiger Tierseuchen Tierkrankheiten gesperrt ist bzw. wenn meldepflichtige Tierkrankheiten amtlich zur Kenntnis gelangt sind.**
 - b) **wenn deren Herkunftsbestand der behördlichen Beobachtung unterstellt ist.**

2. Die Veranstaltung darf nicht abgehalten werden,

- a) wenn der Veranstaltungsort in einem wegen eines Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Seuche festgelegten Sperrbezirk liegt und
- b) für den Veranstaltungsort zum Zeitpunkt der Veranstaltung ein Transportverbot hinsichtlich des Verbringens der nachfolgend genannten Tierarten festgelegt wird.

Zusatz für Pferde, Ponys und Esel (Equiden):

1. Zur Veranstaltung kommende Equiden müssen von einem **Equidenpass (Pferdepass)** nach § 44a der ViehVerkV* begleitet sein;
2. Für Equiden aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittländern müssen die nach Tierseuchenrecht erforderlichen amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen vorliegen,
3. Equiden, die nach dem 30.06.2009 geboren wurden, müssen gem. § 44 Abs. 2 ViehVerkV* mit einem entsprechenden Mikrochip gekennzeichnet sein.

Zusatz für Rinder:

1. Zur Veranstaltung dürfen nur Rinder verbracht werden,
 - a) die aus amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefreien sowie leukoseunverdächtigen Beständen kommen und
 - b) wenn sie BVDV-unverdächtig sind

2. BHV 1

2.1 Rinder, die aus BHV1-freien Regionen stammen und zur Veranstaltung verbracht werden sollen

- dürfen nicht gegen BHV1 geimpft sein.
- müssen von einer gültigen amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet sein, mit der die Freiheit von einer Infektion mit BHV1 attestiert wird (siehe Anlagen 2 o. 3 der BHV1-Verordnung).
- müssen frühestens 14 Tage vor dem Verbringen zur Veranstaltung blutserologisch mit neg. Ergebnis auf Antikörper gegen das gesamte (gB-Glykoprotein) BHV1-Virus untersucht werden. Auf Verlangen müssen die Untersuchungsergebnisse dem zuständigen Amtstierarzt während der Veranstaltung vorgelegt werden

2.2 Rinder, die aus nicht BHV1-freien Regionen stammen und zur Veranstaltung verbracht werden sollen,

- dürfen **nicht** gegen BHV1 geimpft sein und
- müssen von einer BHV1-Bescheinigung begleitet sein, auf der durch die amtlich ausgefüllte Zusatzklärung nachgewiesen werden kann, dass

1. im Herkunftsbetrieb der Tiere 12 Monate vor der Verbringung keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer BHV1-Infektion aufgetreten sind
2. die Tiere vor dem Verbringen eine 30tägige Quarantäne in einer amtlich zugelassenen Isolierstation und durch die zuständige Behörde amtlich kontrolliert durchlaufen haben und ab dem 21. Tag der Quarantäne durch eine Blutuntersuchung mit negativem Ergebnis auf das gesamte (gB-Glykoprotein) BHV1 getestet wurden.

Tierhalter müssen sich bezüglich der Ausstellung dieser Zusatzklärung an das für sie zuständige Veterinäramt wenden!

3. Paratuberkulose

Rinder über 24 Monate dürfen nur zur Veranstaltung verbracht werden, sofern eine Probe des Blutes oder der Einzelmilch vor längstens 12 Monaten vor dem Verbringen serologisch mit einem negativen Ergebnis auf Antikörper gegen den Erreger der Paratuberkulose untersucht worden ist.

4. Blauzungenkrankheit (BTV)

Beim Verbringen empfänglicher Tiere aus einem Sperrgebiet nach Niedersachsen, bestehen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der VO (EG) Nr. 1266/2007* i.V.m. einer Risikobewertung des FLI vom 26.04.2019 Optionen, die mit BMEL und den Ländern abgestimmt worden sind (*siehe Anlage 1 - Verbringungsoptionen für die Verbringung von empfänglichen Tieren (Rinder, Schafe und Ziegen) aus Sperrgebieten in freie Gebiete innerhalb Deutschlands*). Sollte der Veranstaltungsort in einem Sperrgebiet liegen, welches nach amtlicher Feststellung errichtet wurde, dürfen in das Sperrgebiet nur Rinder mit ausreichendem Impfschutz gegen die Blauzungenkrankheit und entsprechender tierärztlicher Bescheinigung verbracht werden.

5. Rinder aus anderen Mitgliedstaaten müssen zusätzlich von einem amtlichen Tiergesundheitszeugnis nach Muster 1 des Anhangs F der Richtlinie 64/432/EWG in geltender Fassung in Verbindung mit Teil I des Intra-Handelsdokumentes gemäß Verordnung (EG) Nr. 599/2004 begleitet sein, aus dem weiterhin hervorgeht, dass die Zusatzgarantien des Artikels 2 der Entscheidung 2004/558/EG bezüglich BHV1 erfüllt werden.

Zusatz für Schafe und Ziegen:

1. Blauzungenkrankheit (BTV)

Beim Verbringen empfänglicher Tiere aus einem Sperrgebiet nach Niedersachsen, bestehen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der VO (EG) Nr. 1266/2007* i.V.m. einer Risikobewertung des FLI vom 26.04.2019 Optionen, die mit BMEL und den Ländern abgestimmt worden sind (*siehe Anlage 1 - Verbringungsoptionen für die Verbringung von empfänglichen Tieren (Rinder, Schafe und Ziegen) aus Sperrgebieten in freie Gebiete innerhalb Deutschlands*). Demnach dürfen Schafe und Ziegen aus einem Sperrgebiet nur nach Niedersachsen verbracht werden, wenn eine Grundimmunisierung gegen die Blauzungenkrankheit nach den Angaben des Herstellers durchgeführt wurde und eine entsprechende tierärztliche Gesundheitsbescheinigung mitgeführt wird.

Sollte der Veranstaltungsort in einem Sperrgebiet liegen, welches nach amtlicher Feststellung errichtet wurde, dürfen in das Sperrgebiet ebenfalls nur Schafe und Ziegen mit ausreichendem Impfschutz gegen die Blauzungenkrankheit und entsprechender tierärztlicher Bescheinigung verbracht werden.

2. Brucellose/Q-Fieber

Zur Veranstaltung dürfen nur Schafe und Ziegen verbracht werden, in deren Herkunftslandkreis die Brucelloseuntersuchungen gem. § 3 Abs. 3 der Brucelloseverordnung* gemäß Anhang A Kapitel 1 Absatz II der Richtlinie 91/68/EWG (Stichprobenuntersuchungen) mit negativem Ergebnis durchgeführt wurden und in deren in deren Herkunftsbestand Q-Fieber während der letzten sechs Monate amtlich nicht zur Kenntnis gelangt ist.

3. Schafe und Ziegen aus anderen Mitgliedstaaten müssen zusätzlich von einem amtlichen Tiergesundheitszeugnis nach Muster III des Anhanges E der Richtlinie 91/68/EWG in geltender Fassung in Verbindung mit Teil I des Intra-Handelsdokumentes gemäß Verordnung (EG) Nr. 599/2004 begleitet sein.

Zusatz für Geflügel:

Gemäß § 7 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) *

- a) muss Geflügel vor Veranstaltungsbeginn klinisch tierärztlich untersucht werden. Die **klinische Untersuchung** kann nach Absprache mit dem zuständigen Veterinäramt beim Einlass der Tiere erfolgen.
- b) müssen Enten und Gänse von einem Untersuchungsbefund begleitet sein, aus dem hervorgeht, dass längstens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung virologisch nach näherer Anweisung des für den Herkunftsbestand zuständigen Veterinäramtes mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus der Subtypen H5 und H7 untersucht wurde, oder eine Bestätigung des zuständigen Veterinäramtes für eine Anzeige über die Haltung des Wassergeflügels mit Puten oder Hühnern (Sentinelhaltung) vorgelegt wird.

Hühner und Truthühner dürfen nur zur Veranstaltung gebracht werden, wenn sie unter Bezug auf die o.g. Verordnung gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden sind und von einer **tierärztlichen Bescheinigung** begleitet werden, aus der folgendes hervorgeht:

- Name und Wohnort des Besitzers
- Datum und Art der Impfung des Herkunftsbestandes
- Anzahl, Art und Rasse der zur Veranstaltung verbrachten Tiere
- Bezeichnung des Impfstoffes mit Angabe des Herstellers und der Charge
- Unterschrift und Wohnort des Tierarztes, der die Impfung durchgeführt hat.

Die Impfung muss nach Angaben des Impfstoffherstellers so erfolgen, dass ein ausreichender Immunschutz vorhanden ist*.

Zusatz für Kameliden:

Die Kameliden dürfen nur aus amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefreien Regionen bzw. Beständen kommen.

Zusatz für Schweine:

Die zur Veranstaltung verbrachten Schweine dürfen nur aus einem Herkunftsbestand stammen und müssen von einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung begleitet sein, aus der hervorgeht, dass die Schweine keine Anzeichen einer Erkrankung zeigen.

Hinweis für Tauben

Tauben sollten gegen Paramyxovirose geimpft sein.

Hinweis für Kaninchen:

Kaninchen sollten gegen die Hämorrhagische Krankheit der Kaninchen (RHD) geimpft sein.

Begründung:

Die Zuständigkeit des LAVES zum Erlass dieser Anordnung folgt aus § 2 Nr. 7 ZustVO-Tier

Alle weiteren oben genannten Anordnungen, die sich aus den o. g. Zusätzen ergeben, sind erforderlich, um das Risiko der Verschleppung und Verbreitung von Tierseuchen durch Tiere oder Personen zu verhindern. Berücksichtigt werden muss, dass Tierseuchen oder -krankheiten des Vieh in der Definition § 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG)* enorme wirtschaftliche Schäden verursachen können. Außerdem müssen Leben und Wohlbefinden der Tiere durch entsprechende Haltungsbedingungen und Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der Veranstaltung geschützt werden.

Hinweise:

Der Bescheid bezieht sich ausschließlich auf die o. g. Tierarten.

Tiere dürfen von Besuchern nicht gefüttert werden. Der Veranstalter hat für eine entsprechende Beschilderung Sorge zu tragen.

Die Veranstaltung kann darüber hinaus auch mit weiteren Beschränkungen versehen oder völlig verboten werden, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich werden sollte.

Regressansprüche aus evtl. notwendig werdenden Maßregelungen eines oder mehrerer Tiere an das Land Niedersachsen, an die für den Veranstaltungsort zuständige Veterinärbehörde und an die Beamten der örtlich zuständigen Veterinärbehörde können nicht abgeleitet werden.

Tierschutzrechtliche Belange, wie z.B. die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen an den Tiertransport, werden durch diesen Bescheid nicht berührt. Zuständige Behörde ist diesbezüglich der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt.

Zu widerhandlungen gegen die o.g. Auflagen stellen Ordnungswidrigkeiten i. S. von § 32 Abs. 2 Nr. 4 a TierGesG* i. V. mit § 46 Abs.1 Nr. 2 ViehverKV* dar. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro (in Worten Dreißigtausend Euro) geahndet werden.

Gebühren:

Es ergeht ein separater Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover eingelegt werden. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Arntken

Fundstellen:

- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)
- Ausführ.-Hinweise zur ViehVerkV
- Anlagen zu den Ausführ.-Hinweisen zur ViehVerkV
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz AGTierGesG
- Verordnung zum Schutz gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen (BrucelloseV)
- Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV)
- Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung)
- Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung)
- Niedersächsische Verordnung zum Schutz der Rinder gegen die Paratuberkulose (Nds. ParaTb-VO)
- Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten
- Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen
- Verordnung (EG) Nr. 599/2004 der Kommission vom 30. März 2004 zur Festlegung einheitlicher Musterbescheinigungen und Kontrollberichte für den innergemeinschaftlichen Handel mit Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs
- Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tiergesundheitsrechts und des Rechts der Beseitigung tierischer Nebenprodukte (ZustVO-Tier)

in der jeweils gültigen Fassung